



# MUSIKURHEBERRECHTE IM FERNSEHEN

## INFORMATIONEN FÜR VERANSTALTER VON FERNSEHSENDUNGEN

### Abgrenzung zur öffentlichen Wiedergabe

Sollten Sie Fernsehsendungen in der Öffentlichkeit wiedergeben (Restaurant, Fest, Geschäft), so sind Sie kein Fernsehveranstalter und benötigen nur eine Lizenz für die öffentliche Wiedergabe. Näheres unter:

[https://www.gema.de/fileadmin/user\\_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife\\_AD/tarif\\_fs.pdf](https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_AD/tarif_fs.pdf)

### WAHRNEHMUNG DER MUSIKURHEBERRECHTE DURCH DIE GEMA

Als Treuhänderin der Komponisten, Musikverlage und Textdichter nimmt die GEMA eine Vielzahl urheberrechtlicher Befugnisse wahr. Für Sie als Veranstalter von Fernsehsendungen sind neben dem Recht, die Musik für Sendezwecke zu vervielfältigen, vor allem das Senderecht und das Filmherstellungsrecht von Bedeutung. Diese Rechte können und müssen Sie von der GEMA erwerben. Gegen Zahlung einer anhand des Tarifs zu berechnenden Vergütung erhalten Sie das Weltrepertoire der Musik.

### UMFANG DER ANGEBOTENEN MUSIKURHEBERRECHTE

Unabhängig von der Übertragungsart bietet die GEMA die benötigten Rechte begrenzt auf das deutsche Staatsgebiet an. Bei Satellitensendungen deckt die GEMA-Lizenz - über das deutsche Staatsgebiet hinaus - den gesamten Footprint des Satelliten ab, sofern sich der Uplink zum Satelliten in Deutschland befindet.

### HÖHE DES LIZENZENTGELTS

Die Höhe des Entgelts beträgt je nach Musikanteil höchstens 6 % der sendungsbezogenen Einnahmen. Mindestens zu bezahlen ist jedoch – in Abhängigkeit vom Musikanteil und dem intendierten Sendegebiet – ein festgelegter Betrag pro Monat. Die absolute Mindestvergütung liegt bei € 32,50 je Monat. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Tarif.

### GESAMTVERTRAGSRABATTE FÜR MITGLIEDER VON RUNDFUNKVERBÄNDEN

Auf die tarifliche Vergütung erhalten Mitglieder von Verbänden, mit denen die GEMA Gesamtverträge geschlossen hat, Rabatt in Höhe von 20 %.

Derzeit hat die GEMA Gesamtverträge mit dem „Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT)“ und der „Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR)“ geschlossen.

### HINWEIS AUF WEITERE ERFORDERLICHE LIZENZEN FÜR DIE VERANSTALTUNG VON FERNSEHEN

Wir weisen Sie auf insbesondere zwei weitere Lizenzen hin, die Sie als Fernsehveranstalter benötigen, die aber nicht von der GEMA vergeben werden:

- Die eine ist die medienrechtliche Lizenz. Sie erhalten sie von der zuständigen Landesmedienanstalt. An welche Landesmedienanstalt Sie sich wenden müssen, erfahren Sie unter <http://www.alm.de>.
- Die andere ist die Lizenz zur Nutzung von Leistungsschutzrechten, insbesondere der Rechte der Musikinterpreten und der Tonträgerhersteller. Diese Rechte werden von der GVL wahrgenommen. Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://www.gvl.de>.

### GEMA-KONTAKT

Falls Sie weitere Fragen zur Lizenzierung von Fernsehsendungen durch die GEMA haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an [sendung@gema.de](mailto:sendung@gema.de).